

**Förderrichtlinie**  
**zur wärmetechnischen Verbesserung von Altbauten**  
**in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**  
**(Ratsbeschluss vom 15.12.2004)**

Zur Realisierung einer wärmetechnischen Verbesserung von Altbauten im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz stellt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Fördermittel bereit. Die Förderung ist gebunden an die Erstellung eines Gutachtens im Rahmen der „Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung)“ und wird maximal in Höhe des vom Beratungsempfänger zu tragenden Eigenanteils, nicht aber höher als 222,- Euro gewährt.

### **1. Förderzweck**

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie im Wohngebäudebestand im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz durch eine Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und einer Modernisierung der vorhandenen Haustechnik.

Vorrangiges Ziel ist die Minderung der lokalen Emissionen von Kohlendioxid als Beitrag zum Schutz des Erdklimas.

### **2. Fördergegenstand**

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen sowie Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit höchstens 2 Wohneinheiten im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz und an deren Haustechnik, sofern die Wohngebäude vor dem 01. Januar 1984 bezugsfertig erstellt wurden. Voraussetzung für die Förderung ist die Erstellung eines Gutachtens nach Maßgabe der Ziffer 3 a dieser Richtlinie.

#### **Nicht förderfähig sind:**

- Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel bereits begonnen oder durchgeführt wurden.
- Maßnahmen, denen planungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- Maßnahmen, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind, wenn die gesetzlichen Anforderungen in weniger als 2 Jahren eingehalten werden müssen (Stichtag ist der Tag des Antragseingangs).

### **3. Antragstellung/Förderungsvoraussetzungen**

Der Antrag ist beim Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu stellen. Das Antragsverfahren umfasst folgende Einzelschritte:

- a) Der Förderung geht eine einzelfallbezogene Energiesparberatung durch einen Berater (Architekt, Ingenieur oder Physiker) voraus, der sich durch seine berufliche Tätigkeit die für die Energiesparberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und berechtigt ist, eine „Vor-Ort-Beratung“ gemäß den „Richtlinien zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort“ vom 18. Juni 1998, geändert am 25. Juni 1999, am 14. Juni 2000 und am 12. Dezember 2002“ durchzuführen.
- b) Vor Durchführung im Rahmen dieses Gutachtens vorgeschlagener Energieeinsparmaßnahmen ist ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln beim Fachbereich Pla-

nen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Durchführung der Energiesparberatung beizufügen. Weiterhin ist ein Auszug aus dem Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die beabsichtigte Energieeinsparmaßnahme vorgeschlagen wurde.

- c) Bei Bewilligung der Förderung durch den Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind die baulichen Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik durch entsprechende Fachunternehmen auszuführen.
- d) Zur Auszahlung des Förderbetrages ist dem Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Rechnung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der die Durchführung der entsprechenden Maßnahme hervorgeht.

#### **4. Förderempfänger**

Förderempfänger kann jeder private Eigentümer von im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz liegenden Wohngebäuden bis maximal 2 Wohneinheiten sein. Gefördert wird maximal ein Wohngebäude pro Eigentümer und Jahr.

#### **5. Bemessung der Förderhöhe**

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionskostenzuschuss. Gefördert werden die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen zur energie- und wärmetechnischen Verbesserung. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 222,- Euro, nicht aber mehr als der Eigenanteil für die Erstellung eines Gutachtens nach Maßgabe der Ziffer 3 a dieser Richtlinie.

#### **6. Kumulation**

Eine Kumulation der Fördermittel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

#### **7. Bewilligung und Auszahlung**

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Die Bewilligung enthält einen Vorbehalt hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen und des Einreichens der Kostennachweise.

Vor Auszahlung der Fördermittel kann sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz von der Durchführung der Maßnahmen vor Ort überzeugen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Fachbereiches Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ersetzt die „Förderrichtlinie zur wärmetechnischen Verbesserung von Altbauten in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“ laut Ratsbeschluss vom 05.03.2003 und tritt zum 01.01.2005 in Kraft.